

**Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
www.so.ch

EDA, Direktion für Völkerrecht  
Sektion diplomatisches und  
konsularisches Recht  
Bundesgasse 18  
3003 Bern

20. März 2006

**Stellungnahme zum Gaststaatgesetz**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Zum Entwurf des Gaststaatgesetzes (GStG), den Sie uns unterbreitet haben, erlauben wir uns die folgenden Bemerkungen:

**1. Allgemeines**

Die Kodifikation der bisherigen bundesrätlichen Gaststaatpolitik, die sich im Wesentlichen auf die Bundesverfassung und einzelne verstreute Rechtsgrundlagen stützt, in ein und demselben Gesetz wird von uns begrüsst. Obwohl wir die Gaststaatpolitik des Bundesrates nicht in Zweifel ziehen, sind wir der Meinung, die Rechtsstaatlichkeit und die Transparenz könnten dadurch nur gewinnen.

**2. Einzelne Bemerkungen**

2.1 Art. 2 Abs. 1 lit. m: Gewährung von Vorrechten, Immunitäten und Erleichterungen für „andere internationale Organisationen“ (NGO)

Art. 2 Abs. 1 lit. m ist gesetzestechnisch grundsätzlich zu begrüssen. Die zukunftsgerichtete Bestimmung erlaubt es, einem Gremium in der Schweiz Vorrechte, Immunitäten und Erleichterungen einzuräumen, auch wenn es der Definition im Gesetz nicht vollumfänglich entspricht. Dennoch erscheint uns die Bestimmung nicht unproblematisch, da gestützt darauf privaten, d.h. völkerrechtlich nicht anerkannten Gremien, NGO und Unternehmen, umfassende Vorteile eingeräumt werden. Zwar schränkt Art. 14 GStG den Kreis der möglichen Anwärter ein und betont ausdrücklich, dass Anerkennungen nur „ausnahmsweise“ erfolgen sollen. Der völkerrechtlich nicht definierte Begriff der „anderen internationalen Organisationen“ scheint uns aber immer noch zu offen, und wir bezweifeln, ob die in Art. 29 und 30 vorgesehenen harten Massnahmen je zum Tragen kommen werden.

2.2 Art. 23 und 24: Erleichterungen für Internationale Nichtregierungsorganisationen (INGO)

Warum die im Bundesrecht bisher nicht anerkannten INGO ins Gaststaatgesetz aufgenommen werden sollen, wird zu wenig ersichtlich. Den INGO mag in den heutigen internationalen Beziehungen ein gewisser Stellenwert zukommen. Weitergehende Erleichterungen werden ihnen mit der Aufnahme ins Gesetz aber nicht eingeräumt, weshalb Art. 23 und 24 entbehrlich und zu streichen sind.

2.2 Art. 25 Abs. 3: Kompetenzdelegation an das EDA

Wir sind der Meinung, dass alle im Rahmen des neuen Gesetzes möglichen Befugnisse beim Bundesrat konzentriert sein müssen. Eine Kompetenzdelegation an das Departement (Art. 25 Abs. 3 GStG) lehnen wir ab.

Wir hoffen, Ihnen mit unseren Bemerkungen zu dienen, danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Christian Wanner  
Landammann

sig.  
Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber